

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES RODEN

Sitzungsdatum: Montag, 24.02.2025
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Albert, Johannes

Zweiter Bürgermeister

Leibl, Gerhard

Dritter Bürgermeister

Weyer, Stefan

Mitglieder des Gemeinderates

Benkert, Georg
Fröhlich, Stefan
Henlein, Christoph
Volkert, Rolf
Wundes, Annamaria

Schritfführerin

Böhm, Karin

Weitere Anwesende

Wolfgang Dehm (Main-Post)
Wolfgang Heppel

Abwesende Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Winkler, Tobias

(entschuldigt)

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.01.2025
- 2 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses; Bauort: Fl. Nr. 236/5, Nähe Dorfstraße, Gem. Ansbach
- 3 Sachstand Kommunale Wärmeplanung - Beratung u. Beschlussfassung zur Durchführung
- 4 Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Roden
- 5 Austausch der vorhandenen Geschwindigkeitsmessenanlagen für Roden und Ansbach
- 6 Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtrag zur Auftragsvergabe MLF (Fahrgestell, Los 1)
- 7 Beschlussfassung zum Ausscheiden des Zweiten Bürgermeisters aus dem Gemeinderat
- 7.1 Verabschiedung Gerhard Leibl
- 8 Informationen und Anfragen
- 8.1 Waldbegang mit Forstbetriebsplan am 22.03.2025
- 8.2 Grenzgang der Feldgeschworenen Ansbach und Erlach am 29.03.2025
- 8.3 Rückschnitt Bäume gem. Baumkataster durch Fa. Gerber
- 8.4 ILE Regionalbudget
- 8.5 Parksituation Oberdorfstraße Roden
- 8.6 Sachstand Urnengräber

Erster Bürgermeister Johannes Albert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Roden fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 13.01.2025
--

Jedem Gemeinderat wurde kurz nach der letzten Sitzung eine Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 13.01.2025 per Mail zugestellt, zudem ist die Niederschrift im Ratsinformationssystem für den Gemeinderat einsehbar.

Beschluss:

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 13.01.2025, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

TOP 2 Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses; Bauort: Fl. Nr. 236/5, Nähe Dorfstraße, Gem. Ansbach

Beiliegend übersenden wir die o. g. Bauvoranfrage zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Gemeinderat. Die Bauvoranfrage wurde von der Verwaltung geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Mit der Bauvoranfrage soll abgeklärt werden, ob eine Bebauung auf dem Grundstück Fl. Nr. 236/5, Gem. Ansbach zulässig ist.

- Das Bauvorhaben liegt nach Auffassung der Verwaltung im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Ansbach. Somit ist das Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Eine abschließende Beurteilung des Landratsamtes hinsichtlich Innenbereich nach § 34 BauGB oder Außenbereich nach § 35 BauGB ist hier zwingend notwendig.

- Die Erschließung hinsichtlich Wasser und Kanal ist nicht gesichert und müsste vorab noch geklärt werden.

Wortprotokoll:

Christoph Henlein: Wem gehört der Weg? Bürgermeister J. Albert erklärt, der Weg gehöre der Gemeinde und ist teilweise geschottert. Es müsse eine Zweckvereinbarung getroffen werden, in der festgehalten wird dass weder Straßenbeleuchtung noch Fußgängerweg vorhanden ist, sowie dass durch die Gemeinde kein Winterdienst durchgeführt wird.

Stefan Weyer vermutet: es handele sich um einen sog. Außenbereich im Innenbereich, das müsse jedoch durch das Landratsamt geprüft werden. Der ganze Bereich bietet Potential, doch leider stehen derzeit keine weiteren privaten Flächen zum Verkauf, daher sollte die Gemeinde nicht in zu hohe Vorleistung gehen.

1. Bürgermeister J. Albert: Die Erschließungskosten müsse der Eigentümer selbst tragen. Bis zur Grundstücksgrenze sind es 37 m.
2. Bürgermeister G. Leibl: man könne auch die Erschließungskosten in die Zweckvereinbarung aufzunehmen, für den Fall, dass später weitere private Flächen zur Bebauung veräußert würden.

Bürgermeister J. Albert schlägt vor, dass die Gemeinde der Voranfrage positiven Bescheid geben sollte. Ob eine Bebauung rechtlich zulässig sei, müsse das Landratsamt klären.

Beschluss:

Gegen die Bauvoranfrage zur Errichtung eines Wohnhauses, Bauort: Fl. Nr. 236/5, Gem. Ansbach werden vom Gemeinderat keine Einwendungen vorgebracht. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird in Aussicht gestellt.

Die Erschließung muss jedoch noch geklärt werden. Seitens des Landratsamts muss mitgeteilt werden, ob die Fläche rechtlich bebaubar ist.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

TOP 3	Sachstand Kommunale Wärmeplanung - Beratung u. Beschlussfassung zur Durchführung
--------------	---

Was bedeutet Kommunale Wärmeplanung?

Kommunale Wärmeplanung ist die Erstellung eines Planes, wie die Wärmeversorgung in einer Stadt oder einer Gemeinde klimaneutral in der Zukunft ausgestaltet werden kann.

Hierbei geht es insbesondere um die langfristige Umstellung dezentraler fossiler Heizsysteme auf umwelt- und klimafreundlichere Wärmeversorgung.

Dazu werden insbesondere Gebiete mit dezentraler Wärmeversorgung, bestehende Wärmenetzgebiete oder Wasserstoffnetzgebiete auf ihre Um- und Ausbaumöglichkeiten hin untersucht.

WARUM KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG?

Die kommunale Wärmeplanung soll helfen, den **kosteneffizientesten und praktikabelsten Weg** zu einer klimafreundlichen und langfristigen Wärmeversorgung vor Ort zu ermitteln.

Gesetzliche Umsetzungspflicht in Bayern seit 02.01.2025 für Kommunen unter 10.000 Einwohnern mit Fixtermin zur Vorlage bis zum 30.06.2028

Welche Vorteile bringt die Kommunale Wärmeplanung?

Von der Kommunalen Wärmeplanung können sowohl die Kommunen als auch die Hausbesitzer und Unternehmen profitieren.

Die Kommunen selbst können durch die klimaneutrale Wärmeerzeugung von Brennstoffimporten unabhängig werden und Ressourcen zur Wärmeerzeugung bestmöglich vor Ort nutzen. Den Bürgerinnen und Bürgern wird es eine Planbarkeit auf lange Sicht bieten.

All das kann zur Steigerung der Attraktivität der Kommune als Wohnort und zur Ansiedlung von Gewerbe beitragen.

Hausbesitzer erhalten Planungssicherheit im Hinblick auf künftige Wärmeversorgungsoptionen.

Beispielsweise kann ein Hausbesitzer auf die Installation einer Wärmepumpe oder Biomasseheizung verzichten, wenn sich als Folge der Kommunalen Wärmeplanung ergibt, dass das Gebiet, in dem sich das Haus befindet, zeitnah an ein Fernwärmenetz angeschlossen wird.

Darüber hinaus können Hausbesitzer dadurch ebenfalls unabhängig von Brennstoffimporten und deren Preisschwankungen werden.

Welche Kosten entstehen für die Kommune?

Mit der neuen Aufgabe der kommunalen Wärmeplanung entstehen den Städten und Gemeinden zusätzliche Kosten für die Erstellung der Fachgutachten sowie Verwaltungs- und Personalkosten. Diese werden seitens des Freistaats ausgeglichen (Konnexität).

Der Kostenausgleich wurde zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie dem Bayerischen Städtetag und dem Bayerischen Gemeindetag aufgrund eines festen Verfahrens ausgehandelt. Grundlage bildet eine detaillierte Kostenschätzung. Die Auszahlung erfolgt in zwei Tranchen:

- zu Beginn der Wärmeplanung auf Antrag der Gemeinde sowie
- nach Einreichung des erstellten Wärmeplans

Zu erwartende Beträge, wie folgt:

Einwohnerzahl	Gemeinden mit Wärmeplanungspflicht nach § 4 Abs. 1 WPG	Gemeinden mit bestandsgeschütztem Wärmeplan nach § 5 Abs. 2 WPG ¹ (bspw. „ZUG-Förderung“)
< 2.500	34.800,00 Euro	9.600,00 Euro
2.500 <= x < 5.000	41.000,00 Euro	9.600,00 Euro
5.000 <= x < 7.500	52.100,00 Euro	13.100,00 Euro
7.500 <= x < 10.000	88.200,00 Euro	16.700,00 Euro
10.000 <= x < 45.000	122.600,00 Euro	19.700,00 Euro
45.000 <= x < 100.000	201.100,00 Euro	23.200,00 Euro
100.000 <= x < 250.000	262.000,00 Euro	25.500,00 Euro
250.000 <= x < 500.000	362.000,00 Euro	25.500,00 Euro
500.000 <= x	562.000,00 Euro	25.500,00 Euro

Ergänzende Informationen zu den Auszahlungsmodalitäten erhalten die Kommunen im ersten Quartal 2025. Es wird aber definitiv ein Eigenanteil für die Kommunen zu tragen sein. Näheres kann erst nach Vorliegen der Angebote ermittelt werden.

Sachstand VG Ebene:

1 Gemeinde ZUG-Förderung erhalten, 8 Gemeinde aufgrund von Förderstopp damals „leer“ ausgegangen, was jedoch zum jetzigen Zeitpunkt keine Rolle mehr spielt, da die zu erwartende Zahlung des Freistaats an die Kommunen in etwa mit der ZUG Förderung vergleichbar ist.

Sachstand Landkreis:

Fachbüro mit Kurz-ENP ausgewählt -> Mitte April sollen erste Ergebnisse vorliegen

(Kurz-ENP bedeutet Vorabanalyse von geeigneten interkommunalen Planungen und möglichen Zusammenschlüssen von Gemeinden.)

Vorschlag der Verwaltung:

Da wir uns bereits in einem „Zusammenschluss von Gemeinden“ befinden, muss nach hiesiger Ansicht nicht auf das Ergebnis des Landkreises gewartet werden und die Verwaltung könnte schon Angebote für die Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung VG-weit einholen.

In weit es dann sinnvoll ist, kleinere Konvois zu bilden, sodass Gemeinden die räumlich zusammenhängen auch zusammen betrachtet werden, sollte unter Hinzuziehung des dann gefundenen Beratungsbüros ermittelt werden.

Nachdem VG-weit ein wirtschaftlicher Anbieter gefunden wurde, kann die Auftragsvergabe in einer der kommenden Sitzungen hier im Gremium erfolgen.

Wortprotokoll:

Im Gremium hält man eine Kommunale Wärmeplanung für Roden nicht für sehr sinnvoll.

Stefan Weyer hält dagegen in Roden die Möglichkeit durch die Sanierung der Hauptstraße nicht für ganz abwegig, da man in diesem Zug ggf. Leitungen in der Hauptstraße verlegen könnte. Daher wäre es sicher kein Fehler, wenn sich die Sachlage durch einen Fachmann bewertet wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Kommunale Wärmeplanung umzusetzen.

Die Verwaltung wird beauftragt, VG-weit einen geeigneten wirtschaftlichen Anbieter zu finden. Die Auftragsvergabe soll in einer der kommenden Sitzungen erfolgen.

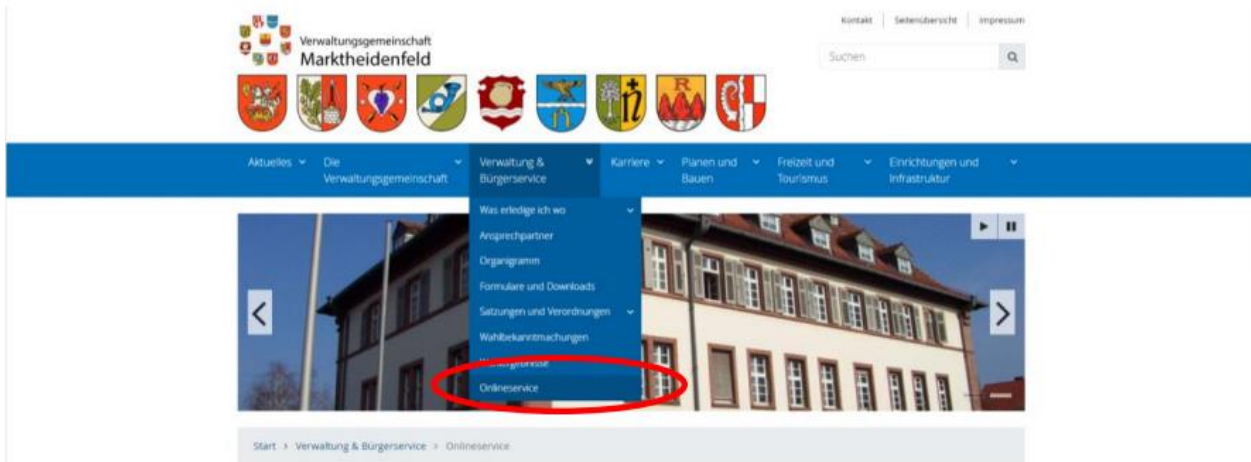
**Abstimmungsergebnis:
Ja 7 Nein 1 Anwesend 8**

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Roden
--------------	---

Das Anmeldeverfahren für die gemeindlichen Kindertagesstätten im VG-Gebiet wurde neu geregelt. Die Anmeldung erfolgt zukünftig über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“.

Das digitale Verfahren erleichtert die Verwaltung der eingegangenen Anträge und stellt deren Nachvollziehbarkeit sicher.

Dieses Verfahren muss in die jeweiligen Einrichtungssatzungen der Gemeinden Erlenbach, Hafnlohr, Karbach, Roden (Ansbach), Rothenfels und Urspringen aufgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die §§ 5 und 6 der aktuell gültigen Satzung geändert. Folgende Neuregelung wird vorgeschlagen.



§ 5 Antrag zur Aufnahme

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“. Anmeldungen sind in der Regel in den von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze (siehe dazu §6 und 7 dieser Satzung). Bei der Anmeldung sind alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen.

(2) Eine spätere Antragstellung ist möglich. Die Aufnahme ist dann möglich, wenn die Kindertagesstätte noch über freie Plätze verfügt. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.

(3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Einrichtung benachrichtigt. Der Platz ist innerhalb zwei Wochen zu bestätigen.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

Außerdem werden in den §§ 8 und 14 Hinweise auf die Masernschutzimpfung mit aufgenommen.

§ 8 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise *sowie ein vollständiger Masernschutz nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.*

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- i) *kein ausreichender Masernschutz nachgewiesen wird.*

Die neue Satzung soll zum 01.09.2025 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die aktuelle Kindertageseinrichtungssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat Roden beschließt die folgende

**Satzung
für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Roden
(Kindertageseinrichtungssatzung)
vom 24.02.2025**

**§ 1
Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
 - a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
 - b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2
Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs- gebührensatzung der Gemeinde (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Antrag zur Aufnahme

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“. Anmeldungen sind in der Regel in den von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze (siehe dazu §6 und 7 dieser Satzung). Bei der Anmeldung sind alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen.
- (2) Eine spätere Antragstellung ist möglich. Die Aufnahme ist dann möglich, wenn die Kindertagesstätte noch über freie Plätze verfügt. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Einrichtung benachrichtigt. Der Platz ist innerhalb zwei Wochen zu bestätigen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.

(3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8

Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise sowie ein vollständiger Masernschutz nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 9

Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.

(2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.

(3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10

Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit spätestens bis zu dem, am Buchungselternabend mitgeteilten, Termin festzulegen.

(2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung 20 Wochenstunden und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für Kinder unter drei Jahren und Kinder, die zusätzlich eine schulvorbereitende Einrichtung besuchen, möglich.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.

(4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 3 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11

Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

§ 12

Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 13

Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 14

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,

- b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
- c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
- d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
- e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
- f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- i) kein ausreichender Masernschutz nachgewiesen wird.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 15

Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Sprechstunden zu besuchen.

§ 16

Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 17

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 18
Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 17.12.2020 außer Kraft.

Roden, 24.02.2025

(Siegel)

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 5	Austausch der vorhandenen Geschwindigkeitsmessanlagen für Roden und Ansbach
--------------	--

Das neue Geschwindigkeitsmessgerät in Roden, Ortsausgang in Richtung Urspringen, lässt sich unkompliziert online auslesen, während die vorhandenen alten Messanlagen noch manuell mit Speicherkarte ausgelesen werden müssen.

Für die Auslesesoftware gibt es seit Ende 2023 keine Updates mehr, da die manuellen Geräte bereits seit ein paar Jahren nicht mehr produziert werden und die Datenverarbeitung somit nicht mehr gefördert wird. Daher müssten die Geräte in naher Zukunft ausgetauscht werden, um weiterhin die Daten auswerten zu können.

Im Mai 2024 hat die Gemeinde bei Fa. Bremicker ein Angebot für den Austausch der beiden alten Geräte von Roden und Ansbach gegen die neuen Vista Connect Geräte eingeholt. Jetzt gibt es bis 31.03.2025 bei Fa. Bremicker eine Winteraktion mit Sonderpreisen.

Preis gem. Angebot vom 06.05.2024:

2 Stück Vista Connect Gesamtpreis 5.780 EUR

Sonderpreis Winteraktion, gültig bis 31.03.2025:

2 Stück Vista Connect Gesamtpreis 4.698 EUR

Vorgenannter Preis ist für 2 Geräte, ohne Pfosten (können weiterverwendet werden), zuzüglich Versandkostenpauschale und MwSt.

Ersparnis durch die Winteraktion: 1.082 EUR netto

Wortprotokoll:

Christoph Henlein: werden die Daten für Vista Connect im Rathaus abgespeichert? Bürgermeister J. Albert erklärt, die Daten werden in der Cloud online gesichert.

Rolf Volkert: wer hat die Reparatur für die andere beschädigte Messanlage gezahlt? Die Reparaturkosten von ca. 800 EUR hat die Elektronikversicherung der Gemeinde übernommen, bis auf den Eigenanteil, so Bürgermeister J. Albert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die beiden alten Geschwindigkeitsmessanlagen in Roden und Ansbach durch die neuen Vista Connect Geräte auszutauschen. Die Geräte sollen bis 31.03.2025 im Rahmen der Wintersonderpreise bestellt werden.

Das alte Geschwindigkeitsmessgerät soll in Ansbach Ortseingang bzw. Roden Ortseingang von Zimmern kommend aufgestellt werden, wird dann aber künftig nicht mehr ausgelesen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung über einen Nachtrag zur Auftragsvergabe MLF (Fahrgestell, Los 1)
--------------	---

In der Sitzung vom 18.11.2024 wurde über die Vergaben (Los 1 und Los 2) für das Mittlere Löschfahrzeug (MLF) der FF Roden beraten und beschlossen.

Für Los 1 (Fahrgestell und Aufbau) gingen nur Angebote einer Firma, der Firma Wiss ein, und zwar ein Hauptangebot sowie ein Nebenangebot. Das Hauptangebot umfasste ein Fahrgestell, das erst produziert werden müsste, während das Nebenangebot ein schneller verfügbares Fahrgestell vorsah, allerdings zu Mehrkosten in Höhe von circa 10.000 €.

Im Gemeinderat wurde intensiv darüber diskutiert, ob aufgrund der unsicheren Betriebsdauer des bestehenden Fahrzeugs das teurere Fahrgestell (Nebenangebot) beauftragt werden sollte. Aus rein kostentechnischen Gründen entschied man sich jedoch für das günstigere Hauptangebot. Der Beschluss wurde entsprechend gefasst, und die Auftragsvergabe erfolgte Ende Dezember.

Die Firma Wiss hat die Gemeinde informiert, dass das Fahrgestell/der Aufbau aus dem Nebenangebot nun zum Preis des Hauptangebots verfügbar gemacht werden könnte. Hierfür müsste ein Nachtrag zur Auftragsvergabe gefasst werden.

Das Fahrgestell/der Aufbau des Nebenangebots hat einige Abweichungen zum Fahrgestell des Hauptangebots:

Unterschied zum Hauptangebot - Fahrgestell

Leistungsverzeichnis B1.2:	Bei dem Fahrgestell handelt es sich um einen MAN TGL 12.220
Leistungsverzeichnis B1.9:	Das Fahrgestell besitzt keine 6 Zylinder, sondern nur 4 Zylinder. Die Motorleistung beträgt 162 kW.
Leistungsverzeichnis B1.28:	Bei dem Getriebe handelt es sich um die MAN TipMatic
Leistungsverzeichnis B1.36:	Muss nachgerüstet werden
Leistungsverzeichnis B1.48:	Fahrgestell hat folgende Bereifung 265/75 R17,5
Leistungsverzeichnis B1.67:	Keine Luftgedederte Beifahrer Einzelsitz
Leistungsverzeichnis B1.98:	Bei den Hauptscheinwerfer handelt es sich um LED-Scheinwerfer
Leistungsverzeichnis B1.108:	Die GSR-Sicherheitsfunktion ist nicht vorhanden, bis Juli 2026 nicht erforderlich

Unterschied zum Hauptangebot - Aufbau

Leistungsverzeichnis B2.70:	Bei der Pumpe handelt es sich um eine FPN 10-2000 Bronze
Leistungsverzeichnis B2.79:	Das Fahrzeug besitzt einen 1.000 Liter Löschwasserbehälter (der nutzbare Tankinhalt wird an der Gewichtsreserve angepasst)
Leistungsverzeichnis B2.85:	Das Fahrzeug besitzt 2x B-Abgänge auf der linken Seite und 2x B-Abgänge auf der rechten Seite
Leistungsverzeichnis B2.93:	Das Fahrzeug besitzt keine Front Arbeitsstellenscheinwerfer
Leistungsverzeichnis B2.107:	Das Fahrzeug besitzt folgende Sondersignalanlage: Hänisch DBS850 geteilt
Leistungsverzeichnis B2.113:	Keine Radioaufschaltung und kein Einspielen einer Durchsage

Die Abweichungen bieten teils Vorteile, teils aber auch Nachteile bzw. sind teils unerheblich. Dennoch würde der Wechsel auf das schneller verfügbare Fahrgestell/den Aufbau der Feuerwehr sehr entgegenkommen, da weiterhin Unsicherheit darüber besteht, wie lange das alte Fahrzeug noch einsatzfähig bleibt.

Die Verwaltung hat vorab eine Anfrage an die Regierung/Vergabestelle gestellt, das Vorhaben geschildert und sich erkundigt, ob aus zurechtlicher Sicht solch ein Nachtrag zulässig wäre. Wir haben die Rückmeldung erhalten, dass förderrechtlich gegen diesen Nachtrag keine Bedenken bestehen.

Wortprotokoll:

Rolf Volkert ist der Meinung, man sollte ein 6 Zylinder Fahrzeug kaufen, da das ruhiger läuft als ein 4 Zylinder Fahrzeug. Christoph Henlein erwidert, man könne da jetzt zwar spekulieren, aber weiß man das sicher? Wir sind alle keine Kfz-Fachleute.

Stefan Weyer. Der Vorteil wäre eindeutig, dass das Fahrzeug verfügbar wäre falls das alte FF Fahrzeug den Geist aufgibt. Bürgermeister J. Albert ergänzt, es liegen 1,5 Jahre längere Lieferzeit zwischen Vorführer und Neufahrzeug. Der Vorführer wäre in ca. 1 Jahr lieferbar. Zudem dürfe man auch nicht vergessen, dass das Fahrzeug nur für Kurzstrecken benötigt wird. Seitens der FF Roden besteht Einverständnis.

Beschluss:

Der Gemeinderat Roden stimmt dem Wechsel vom Fahrgestell/Aufbau des Hauptangebots auf das des Nebengebots zu identischen Preiskonditionen zu. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Nachtrag zur Auftragsvergabe zu unterzeichnen.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 8 Nein 0 Anwesend 8**

TOP 7	Beschlussfassung zum Ausscheiden des Zweiten Bürgermeisters aus dem Gemeinderat
--------------	--

Der Gemeinderat und Zweite Bürgermeister Gerhard Leibl zieht am 26.02.2025 aus der Gemeinde Roden weg. Dies zieht eine Abmeldung in der Gemeinde Roden gem. § 17 Abs. 1 BMG nach sich.

Gem. Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) verliert ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied sein Amt bei Verlust der Wählbarkeit.

Wählbarkeit:

Die Wählbarkeit ist in Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 GLKrWG geregelt.

Hier heißt es: **Wahlberechtigt bei Gemeindewahlen sind alle Personen, die sich am Wahltag seit mindestens zwei Monaten im Wahlkreis mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen aufhalten.**

Gem. Art. 1 Abs. 3 S. 1 GLKrWG wird der Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen dort vermutet, wo die Person gemeldet ist.

Der Verlust der Wählbarkeit hat den Amtsverlust zur Folge. Obwohl der Amtsverlust kraft Gesetzes eintritt, bedarf es der Feststellung des Gemeinderates, der gleichzeitig über das Nachrücken des Listennachfolgers zu entscheiden hat. Hier greift Art. 48 Abs. 3 S. 2 GLKrWG.

„Ist die Amtszeit des Wahlausschusses beendet, stellt der Gemeinderat [...] einen Amtsverlust oder die Niederlegung des Amtes fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers.“

Nachrücken des Listennachfolgers:

Das Nachrücken des Listennachfolgers ist in 47 Abs. 2 GLKrWG geregelt. Demzufolge ist die gewählte Person unverzüglich schriftlich zu verständigen und aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob sie die Wahl annimmt. Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn sie nicht innerhalb der Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung angenommen wurde.

Im vorliegenden Fall handelt es sich beim Listennachfolger um Hans-Ulrich Bürgel.

Nimmt dieser die Wahl an, so ist er gem. Art. 31 Abs. 4 GO in der ersten nach ihrer Berufung stattfindenden öffentlichen Sitzung in feierlicher Form zu vereidigen.

Besetzung von Ausschüssen:

Im vorliegenden Fall ist ferner zu entscheiden, wer zukünftig die Stellvertretung von Christoph Henlein im Rechnungsprüfungsausschuss übernehmen soll und wer weiterer Stellvertreter in der Gemeinschaftsversammlung der VGem Marktheidenfeld werden soll. Ferner muss festgelegt werden, ob die Vertretung in den Schulverbänden weiterhin an das Amt des Zweiten Bürgermeisters geknüpft bleiben soll. Ebenfalls muss der Seniorenvertreter neu bestellt werden.

Neuwahl des Zweiten Bürgermeisters:

Der Verlust der Mitgliedschaft im Gemeinderat zieht stets auch den Verlust des Bürgermeisteramtes nach sich. Hinsichtlich der Wahl des Zweiten Bürgermeisters greift Art. 35 Abs. 3 GO.

„Endet das Beamtenverhältnis [...] eines weiteren Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet für den Rest der Wahlzeit innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt; [...].“

Zur Nachwahl darf auch der (bisherige) Dritte Bürgermeister kandidieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt gem. Art 48 Abs. 3 S. 2 Bayerische Gemeindeordnung (GO) fest, dass der Zweite Bürgermeister Gerhard Leibl auf Grund der Vorgaben des Art. 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) seine Wählbarkeit mit dem Ablauf des 26.02.2025 verliert und damit aus dem Gremium ausscheidet.

Der Gemeinderat stellt gem. Art 48 Abs. 3 S. 2 GO weiterhin fest, dass es sich beim Listennachfolger um den auf Listenplatz 5 gewählten Hans-Ulrich Bürgel handelt. Er ist gem. Art. 47 Abs. 2 GLKrWG unverzüglich schriftlich zu verständigen und aufzufordern, binnen zwei Wochen zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

**Abstimmungsergebnis:
Ja 7 Nein 0 Anwesend 8 Persönlich beteiligt 1**

Aufgrund persönlicher Beteiligung enthält Gerhard Leibl sich der Abstimmung.

TOP 7.1 Verabschiedung Gerhard Leibl

Bürgermeister Johannes Albert bedankt sich bei Gerhard Leibl für fast 16 Jahre Gemeinderat, davon knapp 5 Jahre 2. Bürgermeister, und überreicht ihm ein Präsent.

TOP 8 Informationen und Anfragen

TOP 8.1 Waldbegang mit Forstbetriebsplan am 22.03.2025

Der Waldbegang mit Vorstellung des Forstbetriebsplans wurde mit dem Förster auf 22.03.2025, vormittags, vereinbart. Die Uhrzeit wird noch bekannt gegeben.

TOP 8.2 Grenzgang der Feldgeschworenen Ansbach und Erlach am 29.03.2025

Am Samstag, 29.03.2025, findet der Grenzgang der Feldgeschworenen Ansbach und Erlach statt, ebenfalls vormittags.

TOP 8.3 Rückschnitt Bäume gem. Baumkataster durch Fa. Gerber

Der Rückschnitt der Bäume gem. Baumkataster wurde durch die VG an Fa. Gerber vergeben.

TOP 8.4 ILE Regionalbudget

Der Naturpark Spessart möchte einen Antrag für das ILE Regionalbudget stellen, weil in Ansbach große Streuobstbestände sind. Damit soll eine Bestandsaufnahme bzw. Kartierung der Streuobstbestände finanziert werden.

TOP 8.5 Parksituation Oberdorfstraße Roden

Gerhard Leibl: Die Parksituation in der Oberdorfstraße, speziell Einmündung zum Kist, ist grenzwertig.

Bürgermeister J. Albert hat kommende Woche einen Termin mit der Polizei und möchte u. a. diese Situation dabei ansprechen.

TOP 8.6 Sachstand Urnengräber

Annamaria Wundes erkundigt sich nach dem Sachstand der Urnengräber.

Der Bürgermeister hat bereits bei Fa. Weyer angefragt, die Komplettsysteme anbietet. Dort möchte er im Frühling einen Musterkoffer anfordern, um diesen bei einem Vorort-Termin dem Gemeinderat vorzustellen.

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Johannes Albert um 20:35 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Roden.

Johannes Albert
Erster Bürgermeister

Karin Böhm
Schriftführerin